

Telefon: 0 233-45234
Telefax: 0 233-27501

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II
Einwohnerwesen
Ausländerangelegenheiten
KVR-II/3Sts

Abschiebestopp nach Afghanistan – München muss das Bleiberecht garantieren!

Dringlichkeitsantrag Nr. 14 - 20 / A 03015 der Stadtratsfraktionen Die Grünen / RL und Die Linke vom 04.04.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08658

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 05.04.2017

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
Darstellung der Sach- und Rechtslage	2
Unterrichtung des Korreferenten und der Verwaltungsbeirätin	6
II. Antrag des Referenten	6
III. Beschluss	7

I. Vortrag des Referenten

Mit einem Dringlichkeitsantrag vom 04.04.2017 fordern die Stadtratsfraktionen Die Grünen / RL und Die Linke einen Abschiebestopp nach Afghanistan. Der Münchner Stadtrat soll sich gegen Abschiebungen nach Afghanistan aussprechen und die Regierung von Oberbayern, der Freistaat Bayern und die Bundesregierung sollen aufgefordert werden, keine Abschiebungen mehr in das Bürgerkriegsland vorzunehmen.

Zur Begründung wird ausgeführt, Afghanistan sei nicht sicher; dies sei durch die dauernden Terroranschläge und die Zahl der getöteten Menschen, die 2016 einen neuen Höchststand erreicht habe, belegt.

1. Darstellung der Sach- und Rechtslage

a) Übergang der Zuständigkeit für Afghanistan an die Zentrale Ausländerbehörde

Seit Anfang des Jahres 2016 arbeitet der Freistaat Bayern an einer Neuordnung der ausländerbehördlichen Zuständigkeiten für abgelehnte und bereits ausreisepflichtige Asylbewerberinnen und Asylbewerber verschiedenster Herkunftsstaaten. Die Aufenthaltsbeendigung für diesen Personenkreis soll künftig überwiegend bei den Bezirksregierungen liegen, im Regierungsbezirk Oberbayern bei der Zentralen Ausländerbehörde der Regierung von Oberbayern (ZAB).

Für abgelehnte und ausreisepflichtige Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan ist der aktuelle Sachstand wie folgt: Seit 01.07.2016 sind die bayerischen Ausländerbehörden verpflichtet, die Akten der (neu) vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen nach rechtskräftiger negativer Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag bei der jeweils zuständigen Zentralen Ausländerbehörde vorzulegen. Dort – im Falle der Ausländerbehörde München bei der ZAB Oberbayern – wird geprüft und verbindlich entschieden, ob die ausländerbehördliche Zuständigkeit für die weitere Sachbearbeitung in dem vorgelegten Einzelfall von der ZAB übernommen wird. Einflussmöglichkeiten auf diese Entscheidung hat die Ausländerbehörde München nicht. Nach Übergang der Zuständigkeit ist in diesen Fällen ausschließlich die ZAB für sämtliche ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.

Darüber hinaus hat die ZAB in Fällen afghanischer Staatsangehöriger, deren Ausreisepflicht bereits vor dem 01.07.2016 eingetreten war, die tatsächliche Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht abgefragt. Die ZAB hat die in Frage kommenden Fälle anhand einer Auswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) ermittelt und der Ausländerbehörde München in Listenform zur Verfügung gestellt. Die Ausländerbehörde München hat jeden Einzelfall überprüft und in der Liste individuelle Aussagen zur konkreten Aufenthaltsperspektive gemacht. So hat die Ausländerbehörde München einzelfallbezogen mitgeteilt, ob Krankheiten einer Ausreise entgegenstehen,

schützenswerte familiäre Bindungen bestehen, die Person eine Berufsausbildung absolviert, Straftaten im Bundesgebiet begangen wurden oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären oder sonstigen Gründen unmittelbar bevor steht.

In der Folge hat die ZAB in einigen Altfällen die Zuständigkeit übernommen.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist in 65 Fällen die Zuständigkeit von der Ausländerbehörde München auf die ZAB übergegangen. Hierunter waren auch 6 Personen, die während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet erheblich straffällig geworden waren und deshalb bereits vor Übergang der Zuständigkeit von der Ausländerbehörde München ausgewiesen wurden.

Des Weiteren hat die Ausländerbehörde München die listenmäßige Abfrage der ZAB zum Anlass für einen „Aktenturz“ genommen, um proaktiv diejenigen Fälle ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger zu ermitteln, die zum Beispiel aufgrund einer langen Aufenthaltsdauer und/oder gelungener Integrationsleistungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels aufgrund von gesetzlichen „Bleiberegulungen“ in Frage kommen, einen solchen aber noch nicht beantragt hatten. Der so ermittelte Personenkreis (ca. 40 Personen) wurde angeschrieben, zu einem persönlichen Beratungsgespräch in die Ausländerbehörde eingeladen und über die Möglichkeit der Beantragung eines Aufenthaltstitels informiert.

b) Beschlüsse auf Bund- und Länderebene

Bund und Länder haben eine Intensivierung der Zusammenarbeit beschlossen und eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rückführung“ gegründet, um die Rückführung von ausreisepflichtigen Asylbewerbern – nicht nur aus Afghanistan - schneller vollziehen zu können.

In einer Pressemitteilung vom 15.12.2016 teilte das Bundesministerium des Innern mit, dass sich die Bundesregierung in einer gemeinsamen Erklärung vom 02.10.2016 mit der afghanischen Regierung auf „verlässliche Regeln“ für die Rückkehr nach Afghanistan geeinigt hat. Ebenso haben die EU und Afghanistans Regierung am 02.10.2016 in Kabul eine Vereinbarung über die „würdevolle, sichere und geordnete“ Rückführung afghanischer „irregulärer Migranten“ nach Afghanistan unterschrieben, denen „nach Berücksichtigung aller relevanten internationalen Gesetze und gesetzlicher Prozeduren kein internationaler Schutzstatus gewährt werden kann“. Das Abkommen betrifft abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Es trägt den Titel „Joint Way Forward on migration issues between Afghanistan and the EU“ (Gemeinsamer Weg vorwärts in Migrationsangelegenheiten).

Aufgrund dieser Vereinbarung wurden bisher folgende, länderübergreifende Sammelabschiebungen durchgeführt:

- 15.12.2016 34 Personen (davon rund 1/3 Straftäter)
- 24.01.2017 25 Personen (davon 7 Straftäter)
- 27.03.2017 15 Personen (Zahl der Straftäter nicht bekannt).

Um welche Personen sich es dabei konkret handelte, ist der Ausländerbehörde München nicht bekannt. An den Rückführungsmaßnahmen haben sich bisher die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Saarland und Mecklenburg-Vorpommern beteiligt. Die zurückgeführten Personen waren nach den der Ausländerbehörde vorliegenden Informationen alles männlich.

Die Ausländerbehörde München ist nicht in der Lage, die Sicherheitslage in Afghanistan zu beurteilen. Diese Einschätzung obliegt alleine dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Sie hat daher auch keine gesetzliche Kompetenz, die Sicherheitslage zur Grundlage einer „positiven Bleibeentscheidung“ zu machen, vielmehr ist sie an die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in allen Fällen gebunden.

Im Hinblick auf die Einschätzung der Sicherheitslage im Afghanistan-Bericht des hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen sollten Stadtrat und Oberbürgermeister sich allerdings bei Bund und Freistaat dafür einsetzen, Abschiebungen nach Afghanistan bis auf Weiteres auszusetzen (ausgenommen Sicherheitsgefährder und Straftäter).

Sollten Abschiebungen dennoch weiterhin durchgeführt werden, sollten diese von der dafür zuständigen Ausländerbehörde nur nach einer gründlichen Einzelfallprüfung vorgenommen werden. Außerdem sollte (außer bei Sicherheitsgefährdern und Straftätern) die Gelegenheit zur selbstorganisierten, freiwilligen Ausreise gegeben werden. Die Förderung der freiwilligen Rückkehr haben auch Bund und Länder in den jüngsten Beschlüssen betont.

Nach den der Ausländerbehörde vorliegenden Unterlagen wurden im Januar afghanische Staatsangehörige betreffend in Bayern 2.652 Entscheidungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Asylverfahren getroffen, davon führten 934 zu einer Anerkennung als Flüchtling, zur Gewährung subsidiären Schutzes oder zur Feststellung eines Abschiebeverbots (= 35,22 % „positive“ Quote). Deutschlandweit betrug die „positive“ Quote hingegen im selben Zeitraum 45,23 %. Mit Stand Januar 2017 waren noch 2.338 afghanische Staatsangehörige im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde München im laufenden Asylverfahren.

Seit 2010 wurden von Seiten der Ausländerbehörde München insgesamt 4 Straftäter nach Afghanistan abgeschoben, seit 2015 erfolgten keine Abschiebungen mehr.

Allerdings sind allein 2016 nach Kenntnis der Ausländerbehörde München 174 afghanische Staatsangehörige mit Hilfe des beim Sozialreferat angesiedelten Büros für Rückkehrhilfen freiwillig nach Afghanistan zurückgekehrt.

Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Personen, deren Fall in die

Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde übergegangen ist, von den jüngsten Sammelabschiebungen nach Afghanistan betroffen waren.

Zu Ziffer 3 des Antrags (Integrationsmaßnahmen für alle Geflüchteten schon während des laufenden Asylverfahrens) ist Folgendes anzumerken:

Sowohl nach Einschätzung des Direktoriums, des Kreisverwaltungsreferats und des Sozialreferats ist dieser Teil nicht dringlich.

Das Sozialreferat hat abschließend mitgeteilt, dass sich die Landeshauptstadt München auf verschiedenen, auch auf den seitens der Antragsteller genannten Ebenen für den Zugang von Flüchtlingen zu Integrationsmaßnahmen, Bildung, Ausbildung und Arbeit unabhängig von ihrer Bleibeperspektive einsetzt. Die kommunalen Spitzenverbände werden dabei einbezogen.

Herr Oberbürgermeister Reiter hat sich ausdrücklich im Bezug auf die Erteilung von Beschäftigungsgenehmigungen für Arbeit und Ausbildung während des Asylverfahrens mit Schreiben vom 22.02.2017 an den Bayerischen Ministerpräsident gewandt und u.a. gefordert:

- bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages soll auch für abgelehnte Asylsuchende eine Beschäftigungserlaubnis und damit eine Ausbildungsduldung für die gesamte Dauer der Ausbildung erteilt werden
- eine Erleichterung für die Aufnahme von Beschäftigung auch für abgelehnte Asylbewerber, soweit eine Rückkehr ins Heimatland zeitlich nicht sofort absehbar ist. Einzelfallentscheidungen sollen auch für Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten möglich sein
- die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bzw. einer Ausbildungsduldung für die Absolventinnen und Absolventen der Berufsintegrationsklassen und schulanalogen Projekte, wenn die Aussicht auf Aufnahme einer Ausbildung besteht
- die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis während des laufenden Asylverfahrens nicht an die sogenannte Bleibewahrscheinlichkeit zu knüpfen und damit den Ausgang von individuellen Asylverfahren bzw. Klageverfahren vorweg zu nehmen.

Diese Forderungen wurden auch in den Sozialausschuss des Bayerischen Städtetages eingebracht. Weiterhin wird die Förderung in Beruf und Ausbildung über das Projekt FiBA (Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung) gegenüber den gesetz- und weisungsgebenden Ebenen gefordert.

Eine Zusammenfassung des städtischen Engagements bei integrativen Maßnahmen findet sich im Gesamtplan Integration von Flüchtlingen Teilbereich Bildung, Ausbildung, Arbeit – notwendige Maßnahmen, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06107.

Das Kreisverwaltungsreferat ergänzt, dass die Ausländerbehörde München afghanischen Staatsangehörigen nach pflichtgemäßer Ermessensausübung in der Regel die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung erlaubt, solange noch kein Bescheid des BAMF vorliegt.

2. Unterrichtung des Korreferenten und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, stellvertretend Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herrn Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Landeshauptstadt München fordert die Regierung von Oberbayern, den Freistaat Bayern und die Bundesregierung auf, Abschiebungen in das Bürgerkriegsland Afghanistan bis auf Weiteres nur bei Sicherheitsgefährdern oder Straftätern vorzunehmen. Der Münchner Stadtrat fordert Bund und Land auf, die Erkenntnisse im Afghanistan-Bericht des hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu berücksichtigen. Im Übrigen werden die Anträge in Ziffer 1 und 2 abgelehnt.
2. Ziffer 3 des Antrags wird im Hinblick auf afghanische Staatsangehörige nach Stellungnahme des KVR und des Sozialreferats bereits entsprochen.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V/SP
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
zur Kenntnisnahme.

V. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

Zu V.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Referat Sozialreferat
2. An das Referat Direktorium, Geschäftsstelle des Migrationsbeirats
3. An das Referat Direktorium, Fachstelle für Rechtsextremismus

zur Kenntnis.

4. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24